

Verordnungen des Bundesrats zur Ernährungsfrage.

Milchpreise und Milchverbrauch. Schlachtschweine und Schweinefleisch.

wb. Berlin, 4. November. (Amtlich.) Der Bundesrat erließ heute eine Verordnung über Milchpreise und Milchverbrauch. Danach sind die Gemeinden berechtigt, Höchstpreise für Milch beim Verkauf durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern werden zur Festsetzung von Höchstpreisen im Kleinhandel verpflichtet. Für die Festsetzung ist die Zustimmung der Landeszentralbehörde nötig. Der Reichsanwalt kann allgemeine Anordnungen über die oberen Grenzen der Festsetzungen treffen. Den Gemeinden wurde ferner die Pflicht auferlegt, die nötige Milch für die Versorgung von Kindern, Kranken und stillenden Müttern sicherzustellen. Sie können das durch Einrichtung eigener Verkaufsstellen, durch Vereinbarung mit den Landwirten und Milchhändlern, durch Ausgabe von Bezugsberechtigungen (Milchkarten), durch Regelung des Milchverkaufs zu bestimmten Stunden oder in sonst geeigneter Weise tun.

Ferner regelte der Bundesrat durch eine Verordnung die Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch, und zwar setzte er hier Höchstpreise auf den Hauptmärkten für Schlachtschweine fest, und legte den Höchstzuschlag für Schweinefleisch und frisches Fett bei Abgabe an die Verbraucher fest. Die Höchstpreise für Schlachtschweine betragen danach für Berlin auf 50 Kilogramm Lebendgewicht bei Schweinen im Lebendgewicht unter 60 Kilogramm 70 Mark, von 60—80 Kilogramm 85 Mark, von 80—100 Kilogramm 100 Mark, bei Sauen 95 Mark, bei Schweinen mit höherem Schlachtgewicht ist eine entsprechend erhöhte Staffelung der Preise vorgesehen, um durch die zunehmende Spannung die Aufzucht des Ferkelschweines zu begünstigen. Der Höchstpreis für ein Pfund frisches Schweinefleisch wird in Berlin 1,40 Mark, und ein Pfund frisches Fett 1,80 Mark betragen. Da der Schlachtschweinepreis nach Lebendgewicht bestimmt werden mußte, dürfen jetzt Schweine im allgemeinen nur nach Lebendgewicht gehandelt werden. Es sind weiterhin Bestimmungen getroffen worden, die den Behörden das Recht geben, den Markt und die Zufuhr des frischen Schweinefleisches von außerhalb zu regeln. Endlich ist den Gemeinden das Recht gegeben worden, die Ueberlassung der nach Marktschluß unverkäuflich bleibenden Schweine zu einem fünf Mark niedrigeren Preise als die Höchstpreise zu verlangen.

Schließlich erweiterte der Bundesrat die Verordnung vom 25. September 1915 über die Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung, soweit sie die Versorgungsregelung betrifft, erheblich. Während die bisherige Fassung den Behörden und Gemeinden die Befugnisse zur Einwirkung nur gegenüber Handel und Gewerbe gab, steht ihnen diese Einwirkung nunmehr auch auf die Erzeuger und Hersteller des notwendigen Lebensbedarfs — zum Beispiel der Molkereien — zu. Weiterhin gibt die Verordnung den einzelnen Regierungen die Möglichkeit, die Erzeuger und Hersteller sowie die Händler zwangsweise zu Versorgungsverbänden zusammenzuschließen. Danach können beispielsweise Landwirte eines größeren Gebietes zur Milch- und Fleischversorgung, Molkereien zur Butterversorgung einer Großstadt und Händler zur Kartoffelversorgung eines Industriegebietes zusammengeschlossen werden.

Neue Bundesratsbeschlüsse.

wb. Berlin, 4. November. (Amtlich.) In der Bundesratsitzung gelangte zur Annahme der Entwurf der Verordnung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs, der Entwurf der Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch, die Renfassung des Abschnittes 2 (Versorgungsregelung) der Verordnung vom 25. September 1915, die Vorlage betreffend Vorschriften über Altersrente, die Vorlage betreffend die Einschränk-

lung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien usw., der Entwurf der Verordnung betreffend die Ausnahmen von dem Verbote des Handels mit den in England abgestempelten Wertpapieren, der Entwurf der Verordnung über Verjährungsfristen.

Nach dem Einführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat für die bevorstehende Tagung des Reichstages diesem die gesetzlichen Vorschriften über Altersrente zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen. Es handelt sich dabei um die Frage, ob die Altersgrenze der auf das nebjährige Lebensjahr Versicherten für den Bezug der Altersrente auf das fünfundsiebzigste Lebensjahr herabgesetzt werden soll. In der heutigen Sitzung beschloß der Bundesrat, diese Herabsetzung der Altersgrenze in der Vorlage für den Reichstag zurzeit nicht zu empfehlen. Die Herabsetzung der Altersgrenze würde, wie in der versicherungstechnischen Denkschrift nachgewiesen wurde, eine Erhöhung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zur Folge haben. Letztes kann in dem gegenwärtigen Zeitpunkt nicht befürwortet werden.

Reichsbeihilfe zur Kriegswohlfahrtspflege.

wb. Berlin, 4. November. Um der fortdauernden Steigerung der Ausgaben der Kommunalverbände für die Zwecke der Kriegswohlfahrtspflege Rechnung zu tragen, haben die Reichs- und Staatsfinanzverwaltungen in Aussicht genommen, erhöhte Mittel zur Verfügung zu stellen, um den Kommunalverbänden in größerem Umfange diese Ausgaben erstatten zu können. Die Bedeutung dieser verstärkten Hilfsaktion liegt darin, daß einerseits die vielfach bedrängte finanzielle Lage der Kommunalverbände eine Besserung erfährt und daher andererseits diese Verbände in Stand gesetzt werden, mit dem beginnenden Winter der Kriegswohlfahrtspflege ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es ist zu hoffen, daß es so den Gemeinden gelingen wird, von den Familien der Kriegsteilnehmer und darüber hinaus von den durch die allgemeine Preissteigerung getroffenen minderbemittelten Kreisen der Bevölkerung drückende Not fern zu halten. Dabei wird als besonders geeignete Maßregel in Betracht kommen, daß die Gemeinden in noch höherem Maße, als dies schon jetzt vielfach geschehen ist, für die Versorgung der weniger kaufkräftigen Kreise der Bevölkerung Lebensmittel und sonstige notwendige Haushaltsbedürfnisse in natura bereitstellen.